



Merkblatt Maschinen- und Gleiszugang

1: Maschinenzugang ohne Gleisüberquerung (kein Begehen des Gefahrenraums)

Tätigkeiten:

Betanken, Beladen, Ein- / Aussteigen, usw.

Ausbildung:

Keine.





Materialumschlag, Ein- oder Aussteigen, Befahren einer Rampe oder eines Freiverlads mit PW oder LKW im öffentlichen Bereich.

2: Maschinenzugang mit Begehen des Gefahrenbereichs / -raums, Gleisüberquerung

Tätigkeit:

Überqueren in Betrieb stehender Gleise.

Ausbildung:

Selbstschutz Begehung (Sst B).



Eine Person mit Sst B beaufsichtigt eine bis max. 5 Personen beim Überqueren der Gleise.



Werden durch eine Person mit Sst B mehr als eine Person überwacht, ist das Mitführen von Handgepäck das Maximum.



Ein Gegenstand, wie z.B. ein Sackrolli, ist das Maximum, das von einer Person mit Überwachung durch einen Sst B mitgeführt werden darf.

Überqueren der Gleise: Mindestens eine Person mit Sst B. Hat die zweite Person keine Qualifikation gem. R RTE 20100, muss diese über die Gefahren des Bahnbetriebs informiert werden (z.B. nicht auf die Schwellen / Schienen treten).

3: Arbeiten ausserhalb der Maschinen, Begehen des Gefahrenbereichs

Tätigkeiten:

Arbeiten im Gefahrenbereich eines Arbeits- oder Nachbargleises (jedoch ausserhalb des Gefahrenraums).

Ausbildung:

Situationsabhängig.



Arbeiten an der Maschine ohne Nachbargleis. Mindestens eine Person mit Sst B.



Arbeiten an der Maschine mit Nachbargleis und einer Absperrung gegenüber dem Betriebsgleis. Mindestens eine Person mit Sst B zur Überwachung.

⚠Warnhinweis:

Bei Arbeiten an stehenden Maschinen muss die Arbeitstafel «Verschieben verboten» angebracht werden.





Wenn die Baufahrzeuge nicht verschoben werden dürfen, werden durch die Baufahrzeugverantwortlichen stirnseitig auf beiden Seiten der Baufahrzeuge die Tafeln mit dem Text: «Verschieben verboten» (d/f/i) an den Zughaken angebracht. Sind mehrere Baufahrzeuge gekuppelt als Wagen- bzw. Fahrzeuggruppe (Konvoi) abgestellt, müssen stirnseitig auf beiden Seiten des Konvois die Tafeln angebracht werden. Sind die Baufahrzeuge nicht gekuppelt bzw. wird jedes Baufahrzeug des Konvois einzeln verschoben, muss jedes Baufahrzeug gekennzeichnet werden.

Allgemeines:

- 1. Ohne Auftrag kein Aufenthalt im Gleisbereich.
- Arbeiten, welche nicht mit den oben beschriebenen Beispielen durchgeführt werden können, benötigen zwingend ein Sicherheitsdispositiv und müssen immer mindestens 24 Stunden vorher beim Besteller (Auftraggeber) angemeldet werden.
 - Für die Zeit zwischen der Ankunft der Maschine bis zur ersten Arbeitsschicht und nach der letzten Arbeitsschicht bis zur Überführung der Gleisbaumaschinen / Kompositionen an den nächsten Einsatzort kontaktieren die Unternehmen grundsätzlich den Besteller der jeweiligen Niederlassung (OPS, Operative Steuerung der jeweiligen VU-Niederlassung). Diese organisiert entweder einen sicheren Abstellplatz wie bei «1: Maschinenzugang ohne Gleisüberquerung» oder das notwendige Sicherheitsdispositiv inklusive dem notwendigen Sicherheitspersonal.
- 3. Zugänge, die unter Sst B erfolgen, werden beim Besteller angemeldet. Der Besteller stellt einen Gleisplan und die für die Checkliste-Selbstschutz (SBB 952-48-51) notwendigen Informationen (*Kilometrierung, Geschwindigkeiten*) zur Verfügung. Wenn möglich wird auch der Schaltzustand der Fahrleitung mitgeteilt. Dies gilt als Auftrag und Legitimation ergänzend zur entsprechenden Ausbildung.
- 4. Bei Störungen oder Reparaturen während dem Einsatz auf der Baustelle ist immer sofort der Sicherheitschef (SC) zu informieren, so dass dieser die notwendigen Massnahmen einleiten kann.
- 5. Die PSA ist immer **gemäss I-10007 Anhang A** zu tragen.
- 6. Werden Schaltungen und Erdungen von Fahrleitungen **notwendig**, sind ein Sicherheitsdispositiv und entsprechend ausgebildetes Personal zwingend erforderlich.

Änderungsverzeichnis

Version	Kapitel	Änderung
1-0	Alle	Erstausgabe
2-0	Alle	Aktualisierung, Präzisierung und Ergänzung mit dem Thema Arbeitstafeln «Verschieben verboten».